



Universität
Basel

Datenschutz auf öffentlichen Strassen?

Prof. Dr. Nadja Braun Binder, 19. November 2020

Workshop Law & Robots

Agenda

- 1 Einleitung
- 2 Herausforderung
- 3 Antworten und Lücken im Datenschutzrecht
- 4 Ausblick

1. Einleitung

Ohne Daten keine Mobilität 4.0



Bildquelle: <https://www.pexels.com>

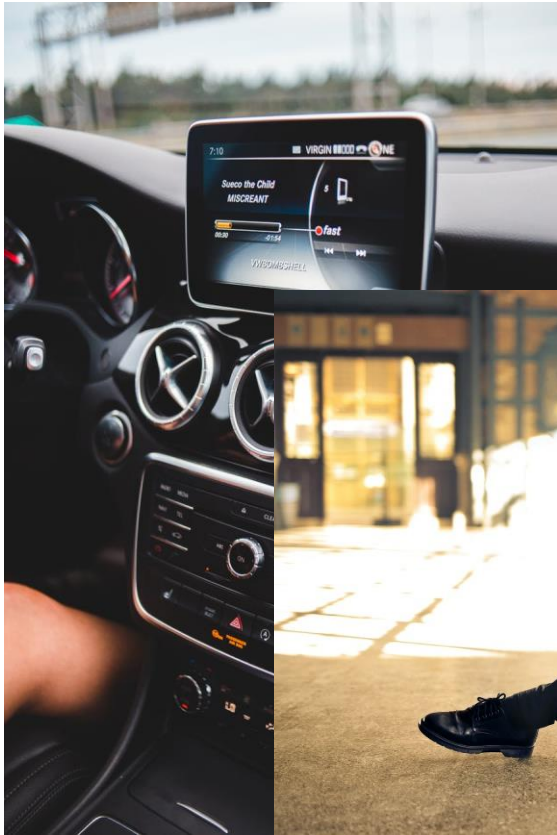
1. Einleitung

Personendaten

«Personendaten: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen» (Art. 5 Bst. a rev DSG)

1. Einleitung

Ohne Daten keine Mobilität 4.0



Bildquelle: <https://www.pexels.com>

Agenda

- 1 Einleitung
 - 2 Herausforderung
 - 3 Antworten und Lücken im Datenschutzrecht
 - 4 Ausblick
-

2. Herausforderung

Digitale Erfassung alltäglicher Wege, Aktivitäten und Kontakte –
explosionsartige Vermehrung von Personendaten



Agenda

1 Einleitung

2 Herausforderung

3 Antworten und Lücken im Datenschutzrecht

4 Ausblick

3. Antworten und Lücken im Datenschutzrecht

Grundrechtliche Prägung des Datenschutzrechts

Art. 13 Abs. 2 BV: «Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.»

Art. 10 Abs. 2 BV: «Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.»

→ BGE 140 I 2 (E. 9): **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
(Art. 10 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 13 Abs. 2 BV)

3. Antworten und Lücken im Datenschutzrecht

Umsetzung im rev DSG*

Art. 1 rev DSG: «Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.»

→ Weitere Regelungen in Spezialgesetzen sind durch das (rev) DSG nicht ausgeschlossen.

*BBI 2020 76 39 (Referendumsfrist: 14.01.2021)

3. Antworten und Lücken im Datenschutzrecht

Umsetzung im rev DSG

Grundprinzipien:

- Rechtmässigkeit (Art. 6 Abs. 1 rev DSG)
- Verhältnismässigkeit (Art. 6 Abs. 2 rev DSG)
- Festgelegter Zweck, der für die betroffene Person erkennbar ist (Art. 6 Abs. 3 rev DSG)
- Richtigkeit der Daten (Art. 6 Abs. 5 rev DSG)
- Datensicherheit (Art. 8 rev DSG)

3. Antworten und Lücken im Datenschutzrecht

Umsetzung im rev DSG

Unterschiedliche Rechtfertigungskonzepte – je nachdem, ob es sich um staatliche oder private Verantwortliche handelt:

– **Art. 34 Abs. 1 rev DSG:** «**Bundesorgane** dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.»

– **Private:**

Art. 31 Abs. 1 rev DSG: «Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.»

3. Antworten und Lücken im Datenschutzrecht

Umsetzung im rev DSG

– Private:

Art. 6 Abs. 6 rev DSG: «Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.»

3. Antworten und Lücken im Datenschutzrecht

Unzulänglichkeiten (nicht abschliessend)

- Zwei unterschiedliche Rechtfertigungskonzepte (Bundesorgane / Private). Das ist aus Betroffenenensicht zumindest irritierend
- Einwilligung (in Datenbearbeitung durch Private) angesichts der Datenmenge bzw. Vielzahl an Datenverarbeitungen kaum mehr praktikabel

Agenda

-
- 1 Einleitung
 - 2 Herausforderung
 - 3 Antworten und Lücken im Datenschutzrecht
 - 4 Ausblick

4. Ausblick

Lösungsansätze

- Gesamtheitliche Berücksichtigung der Betroffenenansicht – sowohl aus einer öffentlich-rechtlichen als auch aus einer privatrechtlichen Perspektive
- Gesetzliche Vorgabe der Zweckbindung von Daten des digitalen Verkehrs (Gewährleistung eines sicheren und effizienten vernetzten Verkehrs)



Universität
Basel

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.